

GEMEINDE WALTENSCHWIL



Einladung zur

Einwohner- gemeindeversammlung

Mittwoch, 20. November 2024

20.00 Uhr

in die Bannegg-Halle



Traktanden

1. Protokoll
2. Beschlussfassung über die Beteiligung an der Regionalen Integrationsfachstelle (RIF) im Oberen Freiamt
3. Strategie Standortentwicklung Bannegg
 - a) Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 200'000.00 inkl. Mehrwertsteuer für die Projektierung und Planung einer neuen Sporthalle (Doppel-Halle) Bannegg
 - b) Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 270'000.00 inkl. Mehrwertsteuer für die Projektierung und Planung Sanierung alter Teil Schulhaus und Erweiterung mit Gruppenräumen im Schulhaus Bannegg
4. Vorfinanzierungen
 - a) Beschlussfassung über die Bildung einer Vorfinanzierung für die neue Sporthalle (Doppel-Halle) Bannegg
 - b) Beschlussfassung über die Erweiterung der Vorfinanzierung für die Sanierung des alten Teils des Schulhauses und die Erweiterung mit Gruppenräumen im Schulhaus Bannegg
5. Reglemente
 - a) Beschlussfassung über das überarbeitete Gebühren-Reglement zur Bau- und Nutzungsordnung
 - b) Beschlussfassung über das überarbeitete Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
6. Beschlussfassung über das Budget 2025 mit einem unveränderten Steuerfuss von 106 %
7. Verschiedenes
 - Diverse Informationen des Gemeinderates über laufende Geschäfte

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei (Provisorium an der Titlisstrasse 1, FeuerWerk) zur Einsicht auf.

Traktandum 1

PROTOKOLL

Das Gemeindeversammlungsprotokoll vom 12. Juni 2024 liegt bis zur Gemeindeversammlung vom 20. November 2024 während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll sei zu genehmigen.

Traktandum 2

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG AN DER REGIONALEN INTEGRATIONSFACHSTELLE (RIF) IM OBEREN FREIAMT

Ausgangslage / Sachverhalt

In Zeiten von grösserer Mobilität und wachsender gesellschaftlicher Vielfalt gilt es zunehmend, die Integration der Einzelnen in die Gesellschaft zu fördern und den sozialen Zusammenhalt nachhaltig zu stärken. Integrationsförderung ist gesetzlich als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden definiert.

Im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms KIP unterstützt der Kanton Aargau die Gemeinden beim Aufbau von Regionalen Integrationsfachstellen (RIF). Eine RIF ist in der Regel zuständig für die (Erst-)Information und Beratung der ausländischen/fremdsprachigen Einwohner/innen (z.B. zu Deutschkursen, Integrationsangeboten). Sie koordiniert für die Region die Angebotslandschaft im Integrationsbereich (z.B. Kurse, Integrationsprojekte, Treffpunkte) und übernimmt für die Gemeinden bei Bedarf weitere Vernetzungs- und Koordinationsaufgaben (z.B. die Koordination eines Netzwerks mit Schlüsselpersonen oder die Koordination im Bereich Freiwilligenarbeit). Eine RIF kann Aufgaben und Dienstleistungen, welche im kantonalen Integrationsprogramm KIP definiert sind, vor Ort umsetzen und entsprechende kantonale Fördermittel in der Region zur Verwendung bringen. Den Gemeinden und Regelstrukturen (z.B. Sozialdiensten, Schulen etc.) steht die RIF zu integrationsspezifischen Themen mit Fachberatung zur Seite. Sie hat in Bezug auf die Integrationsförderung stets den lokalen und regionalen Bedarf im Blick und entwickelt bei Bedarf für Gemeinden und Region geeignete Massnahmen.

Mehrere Gemeinden im Bezirk Muri haben Anfang 2023 ihr Interesse kundgetan, die Möglichkeiten, den Bedarf, den Nutzen sowie die allfälligen Kosten für den Aufbau und Betrieb einer regionalen Integrationsfachstelle in einem Konzeptprozess genauer abzuklären. Dieser Konzeptprozess ist im Mai 2023 gestartet. Die verschiedenen Anspruchsgruppen der Region

haben im Sommer/Herbst 2023 ihre Sichtweisen und Anliegen zum Thema im Rahmen einer Umfrage und/oder eines Workshops einbringen können. Eine Konzeptgruppe mit Gemeindevertreter/innen der interessierten Gemeinden hat diese Resultate interpretiert und sich gemeinsam mit einer externen Expertin und einem Vertreter des Kantons mit der Erarbeitung der konzeptuellen Grundlagen für eine RIF befasst. Inzwischen liegt ein entsprechendes Konzept für eine «RIF Oberes Freiamt» vor. Dieses wurde den interessierten Gemeinden vorgelegt und an einer Informationsveranstaltung vom 4. Juni 2024 den relevanten Akteuren und Entscheidungsträger/innen aus den Gemeinden detailliert vorgestellt. Von total 14 Gemeinden liegt inzwischen eine Absichtserklärung vor, sich im regionalen Verbund gemeinsam an einer «RIF Oberes Freiamt» beteiligen zu wollen; in 13 der 14 interessierten Gemeinden wird die RIF deshalb an der Herbst-Gemeindeversammlung 2024 traktandiert. Eine weitere Gemeinde wird ab 2025 an der RIF mitwirken, plant den Entscheid über den Beitritt aber erst am Ende der dreijährigen Pilotphase zu fällen.

Konzept

Das von der Konzeptgruppe erarbeitete Konzept definiert die Handlungsfelder der «RIF Oberes Freiamt» und präsentiert Lösungen für deren Finanzierung sowie für eine geeignete Trägerschaft in Form eines Gemeindeverbands.

Im operativen Bereich orientiert sich das Konzept stark an bereits erprobten Profilen von anderen RIF's im Kanton sowie an den Resultaten der Umfragen zum Bedarf in der Region. Die «RIF Oberes Freiamt» soll im Auftrag der Gemeinden die folgenden Handlungsfelder bearbeiten:

- Handlungsfeld 1: Regionale Koordination und Vernetzung

Koordination aller integrationsfördernden Angebote und Massnahmen über die Gemeindegrenzen hinweg, Vernetzung der Akteure, Koordination im Bereich Freiwilligenarbeit, Qualitätsentwicklung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Förderung von geeigneten Integrationsmassnahmen, Projektförderung.

- Handlungsfeld 2: Information und Beratung

Information und Beratung der Zielgruppen zu den integrationsfördernden Angeboten und Massnahmen, Erstinformationen für Neuzuziehende, Fachberatung für Gemeinden und Regelstrukturen zu integrationsrelevanten Themen.

- Handlungsfeld 3: Projekte und Massnahmen

Projekte zur Förderung der sozialen Integration und Zusammenleben, Sprach- und Konversationsangebote, Netzwerk mit Schlüsselpersonen aus der Migrationsbevölkerung, interkulturelle Vermittlung, Förderung der Integration als Querschnittsaufgabe in Zusammenarbeit mit den bestehenden Regelstrukturen.

Finanzierung

Das RIF-Konzept schlägt auch ein Grobkostenmodell vor. Die Kosten der RIF sollen von Kanton und teilnehmenden Gemeinden gemeinsam getragen werden. Das Kostenmodell geht von einem Gemeindebeitrag pro Kopf aus, dessen Höhe davon abhängig sein wird, wie viele Gemeinden sich letztlich beteiligen werden. Gemäss Konzept betragen die Kosten der RIF für die Gemeinden zwischen CHF 2.84 und 2.99 pro Einwohner/in. Die Kosten pro Kopf fallen tendenziell umso tiefer aus, je mehr Gemeinden sich definitiv beteiligen. Der Kanton beabsichtigt, die RIF Oberes Freiamt (analog zu anderen RIF) mit einem jährlichen Betrag aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) mitzufinanzieren. Er übernimmt 60 % der Personalkosten der RIF (im Handlungsfeld Koordination Freiwilligenarbeit sogar 100 %); die Gemeinden haben gemeinschaftlich 40 % der Personal- sowie die Sachkosten zu tragen.

Nutzen für die Gemeinden

Dank der RIF verfügt die Region über eine regional koordinierende Stelle, die konsequent synergieorientiert arbeitet und somit die Ressourcen bündelt und die Angebotslandschaft im Integrationsbereich direkt am lokalen und regionalen Bedarf ausrichten kann. Dank der RIF können die Gemeinden im Bereich der Integration aktiver und strategisch gestaltend wirken. Einwohnerinnen und Einwohnern, anderen Fachstellen und Behörden steht die RIF als regionale Fachstruktur beratend zur Verfügung. Kommunale und regionale Regelstrukturen werden entlastet. Das friedliche Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen und der soziale Zusammenhalt werden gestärkt.

Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat das Konzept geprüft und ist zum Schluss gelangt, dass sich im Bereich der Integrationsförderung ein gemeinsames regionales Vorgehen besser eignet als ein rein kommunales. Das vorgelegte Konzept ist aus Sicht des Gemeinderates geeignet, um auf den vorhandenen Bedarf im Bereich der Integration mit fachlich guten Lösungen und Ansätzen reagieren zu können. Das regionale Vorgehen ist sinnvoll, weil jede Gemeinde von der Thematik betroffen ist, im Alleingang aber nicht mit ausreichend vielen Ressourcen und genügend eigenem Knowhow aktiv werden könnte.

Weil sich abzeichnet, dass sich die grosse Mehrheit der Gemeinden im Bezirk Muri an der RIF beteiligen will, kann dank einer regional solidarischen Lösung und einer entsprechenden Bündelung der Ressourcen eine pragmatische Lösung für die herausfordernde Integrations-thematik gefunden werden.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung möge dem Beitritt zum Gemeindeverband «RIF Oberes Freiamt» sowie den entsprechenden Satzungen und dem zugrundeliegenden RIF-Konzept zustimmen.

Traktandum 3

STRATEGIE STANDORTENTWICKLUNG BANNEGG

- a) Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 200'000.00 inkl. Mehrwertsteuer für die Projektierung und Planung einer neuen Sporthalle (Doppel-Halle) Bannegg**
- b) Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 270'000.00 inkl. Mehrwertsteuer für die Projektierung und Planung Sanierung alter Teil Schulhaus und Erweiterung mit Gruppenräumen im Schulhaus Bannegg**

Am 1. Juni 2022 hat die Einwohnergemeindeversammlung einem Verpflichtungskredit für die Gesamtplanung über das Schulareal Bannegg zugestimmt. Die erarbeitete Strategie Standortentwicklung Bannegg sieht nunmehr folgendes Vorgehen vor:

Die Erweiterung des Schulhauses Bannegg mit den 11 Gruppenräumen und die Realisierung der Doppelturnhalle sind dringende Raumbedürfnisse, die für die Schule Waltenschwil umgehend umzusetzen sind.

Mit dem Neubau einer Sporthalle (Doppel-Halle) und dem Einbau der Gruppenräume im bestehenden Schulhaus ist bis Ende 2029 der kurzfristige Schulraumbedarf abgedeckt. Ab 2030 kann die bestehende Turnhalle Myra zur Mehrzweckhalle umgebaut werden. Zwischenzeitlich dienen die Turnhalle und auch die Mehrzweckhalle Bannegg (freie Kapazität durch Wegfall von Turnunterricht) als Pufferflächen für den Schulbetrieb.

Durch die Erweiterung der Schulflächen des bestehenden Schulhauses Bannegg in den Rücksprungflächen können die notwendigen Gruppenräume mit direktem Bezug zu den Klassenzimmern geschaffen werden. Durch die Sanierung der Gebäudehülle und der Hausinstallationen kann die bestehende Bausubstanz nachhaltig weiter genutzt werden. Damit ist das bestehende Schulhaus für den nächsten Nutzungszyklus vorbereitet und erfüllt als Schulhauptgebäude weiterhin eine wichtige Aufgabe für die Primarschule Waltenschwil.

Insgesamt sind mindestens 10 Klassenzimmer mit Gruppenräumen am Standort des Schulhausneubaus möglich und stellt damit das notwendige Flächenpotential für eine langfristige und nachhaltige Schulraumentwicklung am Standort Bannegg sicher.

Mit der Rochade der Mehrzweckhalle in die Turnhalle Myra wird die Fläche der Bannegg-Halle freigespielt und kann für den Schulhausneubau genutzt werden. Damit bleibt das weitsichtige Konzept des Schulgebietes Bannegg erhalten und kann verdichtet werden, ohne die Beeinträchtigung der Schulumgebung.

Ab dem Jahr 2040 sind Schulräume für zusätzlich 3 Primarklassen und eine Kindergartenklasse bereitzustellen. Gleichzeitig ist die Einführung einer Tagesschule (Betreuung der Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeiten) zu definieren und deren Raumanforderungen bei der Planung des Neubaus des Schulgebäudes zu berücksichtigen. Am Standort der heutigen Bannegg-Halle kann ein mindestens dreigeschossiges Schulhaus entstehen. Darin sind im Erdgeschoss auf der Höhe der Parkplatzererschliessung Platz für 2 Klassenzimmer mit Gruppenräumen. Im 1. Obergeschoss auf dem Niveau des Zuganges des Schulhauses Bannegg können vier Klassenzimmer mit Gruppenräumen realisiert werden. Das 2. Obergeschoss bietet ebenfalls Platz für vier Klassenzimmer.

Mit dem koordinierten Vorgehen und der Umsetzung der Massnahmen nach deren Dringlichkeit können kostenintensive Provisorien verhindert werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stellt den Antrag, folgende Verpflichtungskredite zu bewilligen:

- a) Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 200'000.00 inkl. Mehrwertsteuer für die Projektierung und Planung einer neuen Sporthalle (Doppel-Halle) Bannegg
- b) Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 270'000.00 inkl. Mehrwertsteuer für die Projektierung und Planung Sanierung alter Teil Schulhaus und Erweiterung mit Gruppenräumen im Schulhaus Bannegg

Traktandum 4

VORFINANZIERUNGEN

- a) Beschlussfassung über die Bildung einer Vorfinanzierung für die neue Sporthalle (Doppel-Halle) Bannegg**
 - b) Beschlussfassung über die Erweiterung der Vorfinanzierung für die Sanierung des alten Teils des Schulhauses und die Erweiterung mit Gruppenräumen im Schulhaus Bannegg**
-

Mit dem Rechnungsmodell HRM2 können mit Vorfinanzierungen Reserven im Eigenkapital für Vorhaben gebildet werden. Für die Bildung von Vorfinanzierungen bestehen restriktive Vorschriften. Diese dürfen nur vorgenommen werden, wenn

- ein Beschluss der Gemeindeversammlung vorliegt,
- der Zweck der Vorfinanzierung genau bestimmt ist (konkretes Investitionsprojekt, welches im Finanzplan aufgeführt ist),
- die planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer gedeckt sind,
- kein Bilanzfehlbetrag besteht.

Mit der Vorfinanzierung wird nicht der Kredit für die Ausführung des Vorhabens bewilligt, sondern lediglich die Bildung von Reserven für ein entsprechendes Projekt genehmigt. Für das Projekt selbst ist ein separater Verpflichtungskredit einzuholen.

Die Auflösung der Vorfinanzierung hat mit Beginn der Abschreibung der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen. Unabhängig davon werden die planmässigen Abschreibungen vorgenommen. Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung reduziert sich netto der Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung.

In die Vorfinanzierung können nur Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung (ER) eingelegt werden (d.h. keine Bildung einer Vorfinanzierung, wenn in der ER ein Aufwandüberschuss realisiert wird). Die Vorfinanzierungen können längstens bis zum Abschreibungsbeginn angehäuft werden.

Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung wieder aufzulösen und in das Eigenkapital umzubuchen.

Der Gemeinderat möchte für die neue Sporthalle (Doppel-Halle), für welche die Projektierung und Planung im Traktandum 3 beantragt wurde, mittels Vorfinanzierung entsprechende Reserven aufbauen. Im Finanzplan ist dafür ein Betrag von CHF 9'000'000.00 aufgeführt.

Weiter soll die bestehende Vorfinanzierung für die Sanierung des alten Teils des Schulhauses und die Erweiterung mit Gruppenräumen im Schulhaus Bannegg erweitert werden.

Diese Vorfinanzierung wurde bereits am 23. November 2018 bewilligt und beinhaltet momentan rund CHF 1'630'000.00. Diese soll bis zu einem Betrag von CHF 5'430'000.00 erweitert und Reserven gebildet werden können.

ANTRAG

Finanzkommission und Gemeinderat beantragen, es seien künftige Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnungen als Vorfinanzierung für folgende Projekte zu bewilligen:

- a) Vorfinanzierung für die neue Sporthalle (Doppel-Halle) Bannegg
- b) Erweiterung der Vorfinanzierung für die Sanierung des alten Teils des Schulhauses und die Erweiterung mit Gruppenräumen im Schulhaus Bannegg

Traktandum 5

REGLEMENTE

- a) Beschlussfassung über das überarbeitete Gebühren-Reglement zur Bau- und Nutzungsordnung**
 - b) Beschlussfassung über das überarbeitete Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**
-

a) Gebühren-Reglement zur Bau- und Nutzungsordnung

Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat in einer Entscheidung im Jahr 2019 befunden, dass die Weiterverrechnung von effektiven Kosten einer externen Bauverwaltung das Legalitätsprinzip verletze. In der Praxis haben sich zudem Punkte gezeigt, welche im Sinne einer Aktualisierung auf die heutigen Rahmenbedingungen im Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, zu präzisieren sind. Um den geänderten Vorgaben zu entsprechen, wurde eine Überarbeitung des rechtskräftigen Baugebührenreglements der Gemeinde Waltenschwil vorgenommen.

Das geltende Gebühren-Reglement zur Bau- und Nutzungsordnung sowie das überarbeitete Reglement können ab sofort auf der Webseite www.waltenschwil.ch heruntergeladen bzw. eingesehen werden. Falls Sie die gedruckten vollständigen Versionen auf Papier erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei unserer Gemeindeganzlei (Tel. 056 619 18 20 oder gemeindeganzlei@waltenschwil.ch). Wir werden Ihnen die Unterlagen umgehend zustellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, das überarbeitete Gebühren-Reglement zur Bau- und Nutzungsordnung sei zu genehmigen.

b) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Gemäss geltendem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen werden die Anschlussgebühren für den Wasser- und den Abwasseranschluss über den Brandversicherungswert berechnet. Gemäss Mitteilung der Aargauischen Gebäudeversicherung werden keine Mehrwerte mehr berechnet und somit auch keine effektiven Brandversicherungswerte mehr gemeldet. Im Sinne einer Übergangsfrist stellt das AGV den Gemeinden, die ihre Anschlussgebühren aufgrund der Versicherungswerte festlegen, diese noch bis längstens Ende 2025 zur Verfügung. Aus diesem Grund ist das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entsprechend zu überarbeiten. Neu werden die Anschlussgebühren an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute berechnet. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen wird mit Beträgen pro m² der anrechenbaren Gebäudefläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche, pro m² anrechenbare Geschossfläche oder pro m² Produktions- und Landflächen berechnet.

Das geltende und neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen kann ab sofort auf der Webseite www.waltenschwil.ch heruntergeladen bzw. eingesehen werden. Falls Sie die gedruckte vollständige Version auf Papier erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei unserer Gemeindkanzlei (Tel. 056 619 18 20 oder gemeindkanzlei@waltenschwil.ch). Wir werden Ihnen die Unterlagen umgehend zustellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, das überarbeitete Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sei zu genehmigen.

Traktandum 6

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DAS BUDGET 2025

Einleitung

Das Budget 2025 wird nachstehend in Kurzform präsentiert. Wie in den letzten Jahren wird auf seitenlanges Abdrucken der Detailzahlen verzichtet. Diese und sämtliche Auswertungen (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Erfolgsausweise, Kommentare) sind auf der Gemeindegewebseite www.waltenschwil.ch publiziert. Dort können viele Details nachgelesen werden.

Falls Sie die gedruckten vollständigen Versionen auf Papier erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei der Finanzverwaltung (Tel. 056 619 18 30 oder finanzverwaltung@waltenschwil.ch). Die Unterlagen werden Ihnen umgehend zugestellt.

Allgemeines

Der Gemeinderat hat sich in mehreren Sitzungen intensiv mit dem Budget 2025 auseinandergesetzt. Schlussendlich haben nur die wirklich nötigen und unabdingbaren Anschaffungen und Unterhaltskosten im Budget Platz gefunden. Das Budget wurde an einer gemeinsamen Sitzung mit der Finanzkommission vorbesprochen.

Es resultiert ein kleiner **Ertragsüberschuss** von CHF 27'500.00; dies bei einem Gesamtumsatz (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 13'107'750.00.

Es bleibt die Tatsache, dass grosse Positionen nicht beeinflussbar sind (gesetzlich und vertraglich geregelte Aufwände wie diverse Defizitbeiträge an den Kanton, Lohnanteile an Lehrerlöhne, Sozialwesen, Schulgelder, regionale Organisationen). Diese Positionen betragen über 50 % des gesamten Aufwands. Zusammen mit den Löhnen und den unabdingbaren Unterhaltsarbeiten an Strassen, Gebäuden und Maschinen schrumpft der direkt durch den Gemeinderat beeinflussbare Aufwand auf ca. 10 – 15 % des Gesamtbudgets. Es sind dies vor allem die Bereiche Verwaltung, Feuerwehr, Schule und Bauamt.

Im Jahr 2025 laufen diverse Planungsarbeiten für spätere Investitionen weiter. Anhand der Planungsunterlagen können später die Kreditvorlagen ausgearbeitet werden (vor allem in den Bereichen Strassen, Gebäudeunterhalt und Hochwasserschutz), welche dann ab 2025 an den Gemeindeversammlungen traktandiert werden.

Finanz- und Lastenausgleich

Vor allem aufgrund der tiefen Steuerkraft erhalten wir auch für das Jahr 2025 eine Finanzausgleichszahlung von CHF 410'000.00 aus dem kantonalen Fonds.

Löhne

Die Löhne wurden mit einer generellen Lohnerhöhung von 1.0 % budgetiert. Die definitive Festlegung der Löhne erfolgt anfangs Dezember 2024 durch den Gemeinderat.

Steuerertrag

Der Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern basiert auf dem bisherigen Steuerfuss von 106 %. Den Berechnungen liegen die Empfehlungen des Kantonalen Steueramtes zu Grunde. Die Steuerprognose basiert auf der Annahme, dass das Steuersoll um etwa 3.0 % höher ausfallen wird als der voraussichtliche Abschluss 2024. Berücksichtigt wurde eine Zunahme der Bevölkerung aufgrund der immer noch anhaltenden Bautätigkeit in Waltenschwil. Der budgetierte Nettosteuerertrag von CHF 8'607'600.00 liegt CHF 109'200.00 über dem Steuersoll der Rechnung 2023.

Die Steuerkraft unserer Gemeinde ist mit CHF 2'586.00 pro Einwohner (Rechnung 2023) nach wie vor tief und liegt ca. CHF 340.00 unter dem kantonalen Mittel.

Steuerfuss

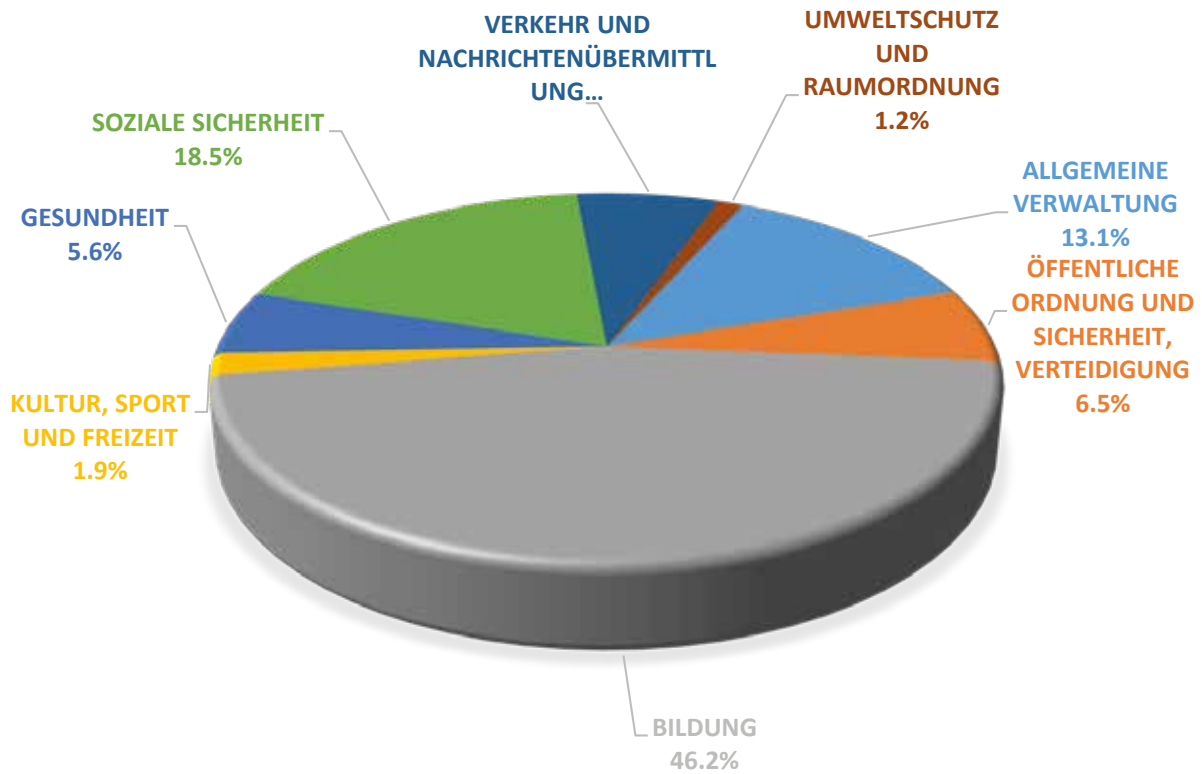
Die zurzeit laufenden und in den nächsten Jahren geplanten Investitionen gemäss Finanzplan sind beachtlich (u.a. Strassenerneuerungen, Sanierung Gemeindehaus, Sportplatz, Umsetzung Strategie Standortentwicklung Bannegg) führen zu Defiziten bei der Eigenfinanzierung bzw. werden noch weiter dazu führen.

Durch die grossen vorgesehenen Investitionen steigen auch die vorgeschriebenen Abschreibungen. In Anbetracht des weiterhin grossen Investitionsbedarfs sollte die Rechnung mindestens ausgeglichen sein. Besser wären Ertragsüberschüsse.

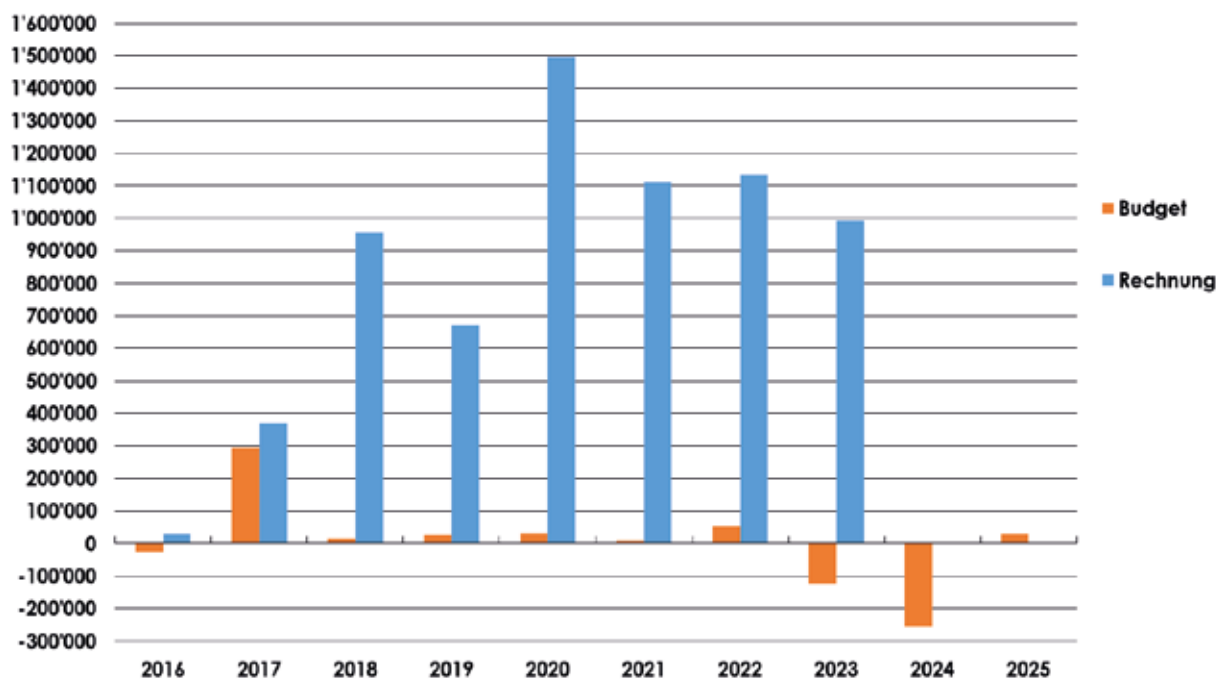
Der Gemeinderat beantragt deshalb, den Steuerfuss von 106 % beizubehalten.

Je nach weiterer Entwicklung der Steuereinnahmen, der nicht beeinflussbaren Aufwände und bei anstehenden grösseren Investitionen muss dann wieder über den Steuerfuss diskutiert werden.

NETTOAUFWAND BUDGET 2025



Ergebnisse Einwohnergemeinde



Dreistufige Erfolgsausweise Einwohnergemeinde in CHF

EINWOHNERGEMEINDE (ohne Spezialfinanzierungen)

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	10'317'850	10'027'950	9'467'156
Abschreibungen	620'800	609'500	608'300
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	2'310'250	2'110'350	2'264'745
Steuerertrag	8'656'200	8'141'700	8'568'366
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	27'800	-385'400	757'655
Ergebnis aus Finanzierung	-84'000	19'100	94'965
Operatives Ergebnis	-56'200	-366'300	852'620
Ausserordentliches Ergebnis	83'700	111'600	-852'620
- davon Entnahme aus Aufwertungsreserve	83'700	111'600	139'500
- davon Einlage in Vorfinanzierung	0	0	-992'120
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	27'500	-254'700	0

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Investitionsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionsausgaben	2'244'000	4'098'000	438'241
Investitionseinnahmen	0	100'000	0
Ergebnis Investitionsrechnung	-2'244'000	-3'998'000	-438'241
Selbstfinanzierung	626'600	296'000	1'516'498
Finanzierungsergebnis	-1'617'400	-3'702'000	1'078'257

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

EINWOHNERGEMEINDE (mit Spezialfinanzierungen)

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	11'456'800	11'119'500	10'443'996
Abschreibungen	823'600	807'900	804'121
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	3'652'050	3'408'650	3'539'812
Steuerertrag	8'656'200	8'141'700	8'568'366
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	27'850	-377'050	860'061
Ergebnis aus Finanzierung	-62'700	40'400	113'984
Operatives Ergebnis	-34'850	-336'650	974'045
Ausserordentliches Ergebnis	83'700	111'600	-852'619
- davon Entnahme aus Aufwertungsreserve	83'700	111'600	139'500
- davon Einlage in Vorfinanzierung	0	0	-992'119
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	48'850	-225'050	121'425

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Investitionsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionsausgaben	3'182'000	4'968'000	771'579
Investitionseinnahmen	200'000	235'000	845'810
Ergebnis Investitionsrechnung	-2'982'000	-4'733'000	74'231
Selbstfinanzierung	618'150	304'650	1'659'915
Finanzierungsergebnis	-2'363'850	-4'428'350	1'734'146

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Dreistufige Erfolgsausweise Spezialfinanzierungen in CHF

WASSERWERK

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	443'500	433'300	389'706
Betrieblicher Ertrag	449'400	437'000	428'605
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5'900	3'700	38'899
Ergebnis aus Finanzierung	600	600	554
Operatives Ergebnis	6'500	4'300	39'453
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	6'500	4'300	39'453

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Investitionsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionsausgaben	163'000	120'000	81'226
Investitionseinnahmen	50'000	35'000	214'510
Ergebnis Investitionsrechnung	-113'000	-85'000	133'284
Selbstfinanzierung	28'300	28'600	74'241
Finanzierungsergebnis	-84'700	-56'400	207'524

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Mutmassliches Guthaben (Vermögen) gegenüber der Einwohnergemeinde per 31.12.2025: CHF 319'104.00

ABWASSERBESEITIGUNG

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	508'550	446'750	405'250
Betrieblicher Ertrag	545'000	521'000	499'951
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	36'450	74'250	94'701
Ergebnis aus Finanzierung	20'000	20'000	17'823
Operatives Ergebnis	56'450	94'250	112'524
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	56'450	94'250	112'524

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Investitionsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionsausgaben	775'000	750'000	252'111
Investitionseinnahmen	150'000	100'000	631'300
Ergebnis Investitionsrechnung	-625'000	-650'000	379'189
Selbstfinanzierung	-38'450	5'650	56'459
Finanzierungsergebnis	-663'450	-644'350	435'648

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Mutmassliches Guthaben (Vermögen) gegenüber der Einwohnergemeinde per 31.12.2025: CHF 5'068'743.00

ABFALLWIRTSCHAFT

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	287'800	309'500	275'708
Betrieblicher Ertrag	270'400	263'300	272'221
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-17'400	-46'200	-3'488
Ergebnis aus Finanzierung	900	900	863
Operatives Ergebnis	-16'500	-45'300	-2'625
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-16'500	-45'300	-2'625

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Investitionsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionsausgaben	0	0	0
Investitionseinnahmen	0	0	0
Ergebnis Investitionsrechnung	0	0	0
Selbstfinanzierung	-10'800	-39'600	3'061
Finanzierungsergebnis	-10'800	-39'600	3'061

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Mutmassliches Guthaben (Vermögen) gegenüber der Einwohnergemeinde per 31.12.2025: CHF 240'382.00

NAHWÄRMEVERSORGUNG «BANNEGG»

Erfolgsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	101'900	100'400	101'997
Betrieblicher Ertrag	77'000	77'000	74'290
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-24'900	-23'400	-27'706
Ergebnis aus Finanzierung	-200	-200	-221
Operatives Ergebnis	-25'100	-23'600	-27'927
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-25'100	-23'600	-27'927

(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)

Investitionsrechnung	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionsausgaben	0	0	0
Investitionseinnahmen	0	0	0
Ergebnis Investitionsrechnung	0	0	0
Selbstfinanzierung	12'500	14'000	9'656
Finanzierungsergebnis	12'500	14'000	9'656

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Mutmassliche Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde per 31.12.2025: CHF 37'341.00

ANTRAG

Finanzkommission und Gemeinderat beantragen, das Budget 2025 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 106 % zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE
Waltenschwil

P.P.
5622 Waltenschwil
Post CH AG

Dieser Ausweis ist abzutrennen
und beim Eintritt ins Versammlungslokal abzugeben.

Ausweiskarte
zur Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung**
vom Mittwoch, 20. November 2024